Botschaft

be8

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die auf Bernergebiet liegenden Streken der Gäubahn.

(Bom 16. Dezember 1872.)

Tit. !

Durch Urt. 3 bes Bundesbeschlusses vom 26. Hornung b. J., betreffend Genehmigung ber Konzession für bie auf bernischem Gebiete gelegenen Streken ber Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Gänbahn) ist ber Termin für ben Beginn ber Erbarbeiten und die Leistung bes Finanzausweises für dieses Unternehmen auf 3 Monate, von der Bundessgenehmigung an gerechnet, also bis 26. Mai festgesezt worden.

Diese Frift ift abgelaufen, ohne baß inner berselben ber Ausweis geleistet ober von Seite ber Konzessionare eine Berlangerung bes Termins nachgesucht worben mare.

Mit Zuschrift vom 25. v. Mts. übermittelt nun die Regierung von Bern einen bezüglichen Beschluß des Großen Rathes vom 23. Wintermonat 1872, mit welchem diese Behörbe

in Erwägung:

daß zwar bas Initiativbomite ber Gaubahn Konzesstonar ber auf bernischem Gebiet gelegenen Sektionen Lyg-Buren-Leuzingen und ber Streke von ber Grenze bes Bezirkes Bangen bis nach Denfingen,

inner ber im Art. 6 ber Konzession vom 3. Februar 1872 vorgeschriebenen Frift die Arbeiten nicht begonnen und den finanziellen Ausweis nicht geleistet hat, daß aber die Ursache dieser Unterlassung hauptsächlich den Schwierigkeiten zuzuschreiben ist, welche bezüglich der Wahl des Traces auf dem rechten oder linken Aarufer in den Kantonen Bern und Solothurn entstanden sind,

beschloffen hat,

bie genannte Konzession zu erneuern und aufrecht zu erhalten und ben Termin für ben Arbeitsbeginn und bie Leistung bes Finanzaus= weises auf 23. September 1873 festzusezen.

Nachdem burch vorstehenden Beschluß die Konzession, welche nach bem Wortlaute des citirten Bundesbeschlusses mit dem 23. Mai ersloschen ist, von Seite der konzessionirenden Behörde selbst erneuert worden, so nehmen wir, da hierseits keine Beranlagung zu Einwendungen gegen diese Erneuerung vorhanden ist, keinen Anstand, Ihnen die Gutheißung fraglicher Fristverlängerung zu beantragen, und empsehlen Ihnen nachsolgenden Beschlußentwurf zur Genehmigung.

Im Uebrigen benuzen wir biefen Anlag, Sie, Tit., unferer voll= tommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, ben 16. Dezember 1872.

Im Namen bes schweiz. Bunbesrathes, Der Bunbespräsibent: Belti.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die auf Bernergebiet liegenden Streken der Gäubahn.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- 1) eines Beschlusses des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 23. November 1872, betreffend Erneuerung der Konzession für die auf Bernergebiet fallenden Theile der Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyss (Gäubahn), und Fristverlängerung für dieselbe;
- 2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 16. Dezember 1872,

beschliesst:

- 1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Hornung 1872, betreffend Genehmigung der Konzession für die auf bernischem Gebiete gelegenen Streken der Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyss für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesezte Frist wird bis zum 23. September 1873 verlängert.
- 2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluss in keinerlei Weise Eintrag geschehen.
- 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die auf Bernergebiet liegenden Streken der Gäubahn. (Vom 16. Dezember 1872.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1872

Année

Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 56

Cahier Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 21.12.1872

Date

Data

Seite 906-908

Page Pagina

Ref. No 10 007 513

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses. Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.